



Broddetorp (Schweden) Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren

Veranstalter: CVJM Eiringhausen e.V. in Kooperation mit der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

Leitung: Andreas Kaiser und Dominik Rienäcker

Anmeldung / Anfragen an: Andreas Kaiser, Kaiser67@t-online.de
Dominik Rienäcker, dominik.rienaecker@ekgp.de

Ort: Broddetorp (Schweden)

Termin: 16. bis 29. Juli 2018

Leistungen: Fahrt im Reisebus, Unterkunft in Mehrbettzimmern, Vollverpflegung, Programm, Betreuung durch ein qualifiziertes Team von Mitarbeitenden

Teilnehmerzahl: mindestens 30, maximal 40 Teilnehmer

Preis: 550,- Euro

Anzahlung: 100,- Euro nach Anmeldebestätigung

Kennwort: Broddetorp 2018 + Name des/der Teilnehmenden

Zahlung an: CVJM Eiringhausen e.V.
IBAN: DE89 4457 0024 0272 3427 07

Viele haben es sich gewünscht, jetzt passiert es! Wir gehen auf Tour :)

Sei dabei und erlebe mit uns für 14 Tage das wunderschöne Schweden.

Wir haben ein großes Grundstück mit mehreren Häusern inklusive Lagerfeuerstelle und Badebrücke am Fluss gemietet. Hier wollen wir es uns gut gehen lassen und gemeinsam entdecken, was Gott eigentlich heute mit unserem Leben zu tun hat. Dazu kommt ein buntes Programm mit Spielen, Sport, Kreativem, Ausflügen und vielem mehr.

Wir freuen uns auf wunderschöne Tage mit euch!





Reisebedingungen

Präambel

Die Reisen (Freizeiten) [Im folgenden Text wird immer Reise anstatt Freizeit als Terminus im Reiserecht benutzt] werden im Sinne einer christlichen Jugendgemeinschaft durchgeführt. Andacht und Bibelgespräch gehören zum Kern unserer Arbeit. Jeder Teilnehmende verpflichtet sich, an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Von jedem Teilnehmenden wird die begrenzte Mithilfe bei praktischen Arbeiten erwartet. Die Anordnungen der Reiseleitung sind zu beachten.

Wir hoffen, dass jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin dazu beiträgt, dass es zu einer frohen Reisegemeinschaft kommt und die Reise zu einem schönen Erlebnis wird. Jedem Teilnehmenden steht während der Reise auch Zeit zur freien Gestaltung zur Verfügung.

Anmeldungen von Reisetilnehmenden, die nicht innerhalb der Bezuschussungsgebiete des jeweiligen Veranstalters ihren Wohnsitz haben, können einen höheren Reisepreis zur Folge haben.

Anmeldungen von Reisetilnehmenden, die innerhalb des Einzugsgebietes des jeweiligen Veranstalters ihren Wohnsitz haben, können bevorzugt werden. Je nach Veranstalter (eigene Rechtsträger) gelten andere bzw. ergänzende Reisebedingungen und Richtlinien.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer, die Teilnehmerin dem Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg oder anderen Veranstaltern in diesem Heft, im folgenden Veranstalter (V) genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Für die Anmeldung bitte die Vordrucke verwenden.

Die Anmeldung erfolgt an den Veranstalter, und zwar an den/die Leiter/in der Reise.

Den Reisen des Veranstalters kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Reiseausschreibung (für etwaige Veröffentlichungsfehler kann keine Haftung übernommen werden) diese Reisebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung der Reise.

2. Zahlung des Reisepreises

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Teilnahmebetrags (sofern in der jeweiligen Ausschreibung des Veranstalters nichts Abweichendes vermerkt ist) pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Reisebestätigung des



Reisebedingungen

Veranstalters fällig. Der restliche Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Reise fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung der Reise, den allgemeinen Hinweisen in diesem Katalog und den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Teilnahmebedingungen sowie aus der schriftlichen Anmeldebestätigung zur Reise und aus diesen Reisebedingungen.

Der (V) ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom (V) nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Dem (V) bzw. den Leitenden und Betreuenden der Reise obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Den Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; sie verpflichten sich daher,

dem Veranstalter diese Informationen auf einem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

4. Ersatzteilnehmende, Rücktritt durch die Anmeldenden/Reisenden

a) Der Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- berechnet

b) Die Anmeldenden können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim (V). Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von den Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

c) Tritt der Anmeldende, die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Reise nicht an, so kann der (V) einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Abzug des Wertes ersparter Aufwendungen und einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen verlangen.



Reisebedingungen

Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 31 Tage vor Reisebeginn:	20,- Euro
bis 14 Tage vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Reisebeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Reisebeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Reisebeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt der Reise:	90 % des Reisepreises.

Den Anmeldenden wie auch dem (V) bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem (V) überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

d) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können die Anmeldenden vom Reisevertrag zurücktreten oder bei einem zulässigen Rücktritt durch den (V) (nach Ziffer 5) kann der Teilnehmer, die Teilnehmerin die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der (V) in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für die Anmeldenden anzubieten. Dieses Recht können die Anmeldenden binnen einer Woche gegenüber dem (V) geltend machen; es wird die Schriftform empfohlen.

5. Rücktritt und Kündigung durch den (V)

Der (V) kann vom Reisevertrag zurücktreten:

a) wenn die Anmeldenden ein übermitteltes Formular mit Teilnehmerinformationen ungeachtet der hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim (V) einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für den (V) erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Sicherheitsrisiko für den Teilnehmer, die Teilnehmerin, die anderen Teilnehmenden, die Begleiter der Reise oder den (V) verbunden ist.

c) wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ohne ausreichende Entschuldigung nicht an einer vom (V) mitgeteilten Vorbereitungsveranstaltung teilnimmt.

d) wenn die Anmeldenden oder der Teilnehmer, die Teilnehmerin ungeachtet einer Abmahnung des (V) – in besonders gravierenden Fällen auch ohne Abmahnung - die vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisebetrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Reise wesentlicher persönlicher Umstände des Teilnehmers, der Teilnehmerin nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Reise für den Teilnehmer, die Teilnehmerin, die anderen Teilnehmer oder die Begleiter der Reise nicht gewährleistet ist.



Reisebedingungen

f) bis 4 Wochen vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Reise nicht erreicht wird.

In allen diesen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag der Reise in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der Anmeldenden sind ausgeschlossen.

g) Der (V) bzw. die Reiseleitung als dessen bevollmächtigte Vertreter können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer, die Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Reiseleitung so nachhaltig stört, dass der (V) seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Reise oder die weitere schadensfreie Durchführung der Reise nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der Teilnehmer, die Teilnehmerin ungeachtet einer Abmahnung der Reiseleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmers, der Teilnehmerin nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Teilnehmenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der (V) den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

6. Höhere Gewalt

Wird eine Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Seiten den Vertrag kündigen. Der (V) kann in diesem Fall für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der (V) ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Anmeldenden zur Last.

7. Haftungsbegrenzung

Die vertragliche Haftung des (V) für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der (V) für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben der Anmeldenden in der Reiseanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des Teilnehmers, der Teilnehmerin gegen Anordnungen der Reiseleitung übernimmt der (V) keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers, der Teilnehmerin verursacht werden.



Reisebedingungen

Der (V) haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

8. Obliegenheiten und Hinweise im Mangelfall, Verjährung von Ansprüchen

a) Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Sie sind verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Reise oder dem (V) mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder eine solche von der Leitung der Reise oder vom (V) ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Erst danach ist er oder sie berechtigt, selbst Abhilfe zu schaffen oder bei einem erheblichen Mangel den Reisevertrag zu kündigen. Die Leitung der Reise ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt der Teilnehmer, die Teilnehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm oder ihr oder den Anmeldenden insoweit keine Ansprüche zu.

b) Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise beim (V) geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können der oder die Anmeldende oder die Teilnehmenden Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind. Die vertraglichen Ansprüche Teilnehmenden und der Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der (V) verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass-, Visa- oder Gesundheitsvorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt die zuständige Auslandsvertretung Auskunft.

Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der (V) nicht ausdrücklich übernommen hat, der oder die Anmeldende selbst verantwortlich. Der (V) haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

Sofern der Teilnehmer oder die Teilnehmerin Einreisevorschriften nicht einhalten und die Reise daraufhin nicht antreten kann, gelten ebenfalls die in Ziffer 4c genannten Rücktrittsfolgen.



Reisebedingungen

Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmenden können vom (V) nur berücksichtigt werden, wenn diese dem (V) entweder bei der Anmeldung oder später auf einem vom (V) hierfür vorgesehenen Formular mitgeteilt werden.

10. Datenschutz

Der (V) versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Reise erforderlich sind. Er erteilt den Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Reise beauftragt sind.

11. Neben den gesetzlichen Bestimmungen des

Reisevertragsrechts und den Reisebedingungen des (V) gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

1. Jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin erklärt mit der Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Reiseteilnehmenden einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.

2. Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungsstagen ist für jeden Teilnehmenden verbindlich.

3. Für jede Reise ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters/der Leiterin nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Reiseordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer, die Teilnehmerin – wobei bis auf gravierende Verstöße eine vorherige Abmahnung erfolgt – auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

4. Alle Teilnehmenden der Reise sind unfall- und haftpflichtversichert. Der (V) übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unglücksfälle und Verlust von Gegenständen. Der (V) empfiehlt ggf. den Abschluß eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Auslandskrankenschutz, Reisegepäck etc.), um die mit der Teilnahme an der Reise verbundenen Risiken zu mindern.

5. Auf der Hin- und Rückreise müssen sich die Teilnehmenden, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, selbst verpflegen.

12. Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Reise/Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Lüdenscheid.

Stand: Dezember 2017



Ev. Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Kinder- und Jugendreferat

Hohfuhstr. 34 · 58509 Lüdenscheid

Tel. 0 23 51 / 56778 09

Fax. 0 23 91 / 50 87 6



unsere Freizeiten auch im Internet unter:
juenger-im-sauerland.de

